
**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Klein- und
Kleinstunternehmen (KU) im Rahmen der Richtlinie „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE
2014 bis 2020“
RL KU-Förderung Dresden**

Vom 1. November 2018

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr.46/18 vom 15.11.18

Einleitung

Die Landeshauptstadt Dresden erhält zum Nachteilsausgleich in den Fördergebieten der Stadtteilentwicklungsprojekte „Dresden Nordwest“ und „Johannstadt/Pirnaische Vorstadt“ Zuwendungen des Freistaates Sachsen aus Mitteln des EFRE-Programms „Integrierte Stadtentwicklung“ auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung und der integrierten Brachflächenentwicklung zur Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020 (RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 – 2020).

Diese Zuwendungen kann die Landeshauptstadt Dresden anteilig zur Investitionsförderung von lokal agierenden Klein- und Kleinstunternehmen in den o. g. Fördergebieten einsetzen. Die geförderten Vorhaben sollen zur Belebung von Wirtschaft und Geschäftsumfeld in den geförderten Stadtquartieren beitragen.

1. Geltungsbereich, Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Geltungsbereich

- (I) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 – 2020, dort zu den Fördergegenständen unter Ziffer II. Nr. 1.3 b), des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (Fassung vom 14. April 2015) an Unternehmen durch die Landeshauptstadt Dresden zulässig ist.
- (II) Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie beziehen sich auf die gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte der Landeshauptstadt Dresden zu den Fördergebieten der Stadtteilentwicklungsprojekte „Dresden Nordwest“ und „Johannstadt/Pirnaische Vorstadt“ gemäß Anlage 1 (Karten der Fördergebiete) zu dieser Richtlinie.

1.2. Verwendungszweck, Zweckbindung

- (I) Mit dieser Richtlinie sollen in den Fördergebieten nachfolgende Ziele erreicht werden:
 - Arbeitsplätze schaffen und erhalten, Beschäftigung zur Armutsbekämpfung fördern,
 - die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten stärken,
 - die Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten verbessern,
 - das Unternehmertum stärken.
- (II) Gemäß Ziffer II Nr. 1.3 b) der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 – 2020 sollen die Zuwendungen den Unternehmen Anreize zur Neuansiedlung, Umbau, Erweiterung und Sanierung ihres Standortes im Fördergebiet sowie zur Verlagerung innerhalb bzw. in das Fördergebiet bieten.
- (III) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Landeshauptstadt Dresden entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (IV) Die Zuwendung ist zweckgebunden für das der Bewilligung zugrunde liegende Vorhaben zu verwenden.

1.3. Rechtsgrundlagen

- (I) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt die Zuwendung an Klein- und Kleinstunternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (II) Grundlagen dieser Richtlinie sind:
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung und der integrierten Brachflächenentwicklung zur Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 – 2020 (RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 – 2020) vom 14. April 2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 18, S. 564 ff., sowie die darin genannten Rechtsgrundlagen und Mindestanforderungen;
 - Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 – 2020 vom 14. April 2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 18, S. 57 ff.;
 - §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 SäHO (VwV zu § 44 SäHO);
 - §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG);
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;
 - Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) in der jeweils gültigen Fassung.
- (III) Die in Ziffer 1.3. (II) aufgeführten Grundlagen werden zum Bestandteil dieser Richtlinie und sind vom Zuwendungsempfänger zu beachten.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1. Zuwendungsfähige Kosten

Gegenstand der Zuwendung sind vorhabenbezogene investive Vorhaben zur Erreichung der unter 1.2 genannten Förderziele. Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich und geeignet sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

2.2. Nicht zuwendungsfähige Kosten

Von der Zuwendung sind u. a. ausgeschlossen:

- Finanzierungskosten (Geldbeschaffungskosten und Zinsen),
- Reise- und Verpflegungskosten,
- Kosten für die Anschaffung und Herstellung von Fahrzeugen, die für den Straßenverkehr zugelassen sind,
- gemietete und geleaste bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Miet- oder Leasingvertrag nicht den Erwerb des Wirtschaftsgutes vorsehen,
- Wirtschaftsgüter, die aufgrund eines Sale-and-Rent-back-Vertrages oder eines Sale-and-Lease-back-Vertrages angeschafft werden,
- die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter,
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Erhaltungsaufwendungen, die den Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Unternehmens als Nutzer oder Eigentümer obliegen,
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar sind,
- Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist.

3. Zuwendungsempfänger, Ausschlussregelung

3.1. Zuwendungsempfänger

- (I) Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger des zu fördernden Vorhabens (Vorhabenträger). Er muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen.
- (II) Abweichend von Ziffer III. Nr. 3 der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 – 2020 vom 14. April 2015 sind Zuwendungsempfänger nur Klein- und Kleinstunternehmen nach Art. 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L124 vom 20. Mai 2003).
- (III) Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben. Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter haben und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben. (vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L124 vom 20 Mai 2003)). Daraus folgt, dass mittlere Unternehmen, die diese Grenzen übersteigen, in der aktuellen Strukturfondsperiode nicht gefördert werden können.

3.2. Ausschlussregelung

- (I) Ausgeschlossen von der Zuwendung sind:
- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind,
 - Unternehmen, die in der Primärerzeugung der im Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
 - Unternehmen, die der Verarbeitung und Vermarktung von der im Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
 - Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
 - Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
 - Unternehmen des Verkehrssektors,
 - Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
 - Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
 - Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächige Einzelhandels- und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
 - Tankstellen,
 - Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
 - Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
 - Versicherungen und Kreditinstitute,
 - Vergnügungsstätten, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
 - Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime,
 - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
 - Stiftungen.

- (II) Eine Zuwendung an Klein- und Kleinstunternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn für denselben Zuwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden (Fachförderung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen). Hierzu zählen auch zinsgünstige Kredite, sofern sie Beihilfen enthalten. Für andere Zwecke gewährte De-minimis-Beihilfen sind in der „Erklärung über bereits erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen im Sinne der Freistellungsverordnung für De-minimis-Beihilfen“ zu berücksichtigen.
- (III) Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (I) Mit der Umsetzung des Vorhabens müssen mindestens zwei der in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien verfolgt werden.
- (II) Nachfolgende weitere Zuwendungsvoraussetzungen sind einzuhalten:
 - Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. (Ausnahmen hierzu: der förderunschädliche vorzeitige Vorhabenbeginn wurde vorher von der Landeshauptstadt Dresden gewährt). Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages anzusehen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.
 - Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein. Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung liegt beim Zuwendungsempfänger.
 - Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zuwendungsfähig sein.
 - Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen/Zustimmungen, insbesondere für planungsrechtliche, raumordnerische, städtebauliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche und umweltschutzrechtliche Belange müssen vorliegen.

- Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben (Zweckbindungsfrist), es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist im Rahmen dieser Richtlinie nicht zuwendungsfähig. Sofern der Freistaat Sachsen die Regelungen zur Zweckbindungsfrist gemäß Ziffer VI. Nr. 3 der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 – 2020 ändert und der gegenüber der Landeshauptstadt Dresden erlassene Rahmenbescheid hierzu geändert wird, wird die Landeshauptstadt Dresden diese Änderungen in die Zuwendungsbescheide für die Einzelvorhaben aufnehmen und entsprechend kürzere Zweckbindungsfristen festlegen.
- Gegen den Zuwendungsempfänger dürfen keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden, des Freistaates Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union vorliegen.
- Das zu fördernde Vorhaben muss sich in einem der Fördergebiete gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie befinden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

- (I) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung für zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben.
- (II) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

5.2. Zuwendungshöhe

- (I) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben der Einzelmaßnahmen, soweit diese von der Bewilligungsstelle als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- (II) Die gesamte Zuwendung ist auf maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt und beträgt höchstens 50.000 Euro. Eine Erhöhung auf max. 50 Prozent ist möglich, soweit im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben mindestens ein neuer Arbeitsplatz geschaffen wird (die Beihilfe ist dann auf 62.500 Euro begrenzt). Die Zuwendung soll mindestens 2.000 Euro betragen. Im Einzelfall kann der Betrag geringfügig unterschritten werden.

- (III) Beihilferechtlich handelt es sich bei den Zuwendungen um De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013. Die Gesamtsumme der gewährten De-minimis-Beihilfe darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen und ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (I) Zuwendungen gemäß Förderrichtlinie werden auf der Grundlage der bestätigten Haushaltspläne der Landeshauptstadt Dresden gewährt.
- (II) Der Antragsteller oder Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsbehörde wesentliche Veränderungen der Umstände für die Realisierung des Vorhabens unverzüglich mit. Kostenerhöhungen, die nach der Bewilligung eintreten, begründen keinen Anspruch auf eine Erhöhung der Zuwendung.
- (III) Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach dem § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.
- (IV) Innerhalb des Zuwendungsbescheides kann die Landeshauptstadt Dresden festlegen, wie im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch die Europäische Union sowie die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen ist.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- (I) Antragstellung, Bewilligung, Anforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden. Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrages gewährt. Die Antragsunterlagen erhalten Sie beim Amt für Wirtschaftsförderung oder online unter: www.dresden.de/wirtschaftsservice. Die Beantragung hat bei der Bewilligungsstelle auf den jeweils gültigen Vordrucken zu erfolgen. Der Antrag muss die vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten.

- (II) Dem Antrag sind zwingend folgende weitere Unterlagen beizufügen:
- eine Vorhabenbeschreibung,
 - ein Zeitplan,
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
 - vergleichbare Kostenangebote (in der Regel drei Kostenangebote) je Kostenposition, mit Begründung der Entscheidung für ein Angebot,
 - Nachweis der Gesamtfinanzierung (z. B. Finanzierungsbestätigung der Bank, Kontoauszüge, Bürgschaft etc.),
 - Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (ggf. Gewerbeschein, Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister etc.),
 - die De-minimis-Erklärung, ein Nachweis über erhaltene De-minimis-Beihilfen innerhalb von 3 Kalenderjahren,
 - Vertretungsberechtigung bei juristischen Personen,
 - einen Geschäftsplan (bei bestehenden Unternehmen) bzw. ein Unternehmenskonzept (bei Neugründung) mit dem Nachweis, dass es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen handelt,
 - Jahresabschlüsse (der letzten 2 Jahre) und aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), alternativ Einnahmen-Überschuss-Rechnungen (EÜR),
 - Rentabilitätsvorschau,
 - Bestätigung des Steuerberaters zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
 - Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung (gemäß Vordruck der SAB Nr. 60451),
 - erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen/Zustimmungen (z. B. Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung),
 - im Falle der Absicht zur Neuansiedlung/Verlegung der Betriebsstätte ins Fördergebiet eine Ansiedlungserklärung.
- (III) Im Rahmen der Bearbeitung kann der Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden.
- (IV) Sämtliche Unterlagen sollen elektronisch ausgefüllt und ausgedruckt werden. Der rechtsverbindlich unterzeichnete Antrag ist schriftlich bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

- (V) Die Anträge auf Fördermittel können laufend bis zum Ablauf der Programmdauer gestellt werden. Der letzte Antragstermin ist, vorbehaltlich einer Änderung, der **30. Juni 2020**. Für eine fristgerechte Einreichung ist das Datum des Posteingangs entscheidend.

7.2. Bewilligungsverfahren

- (I) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel per Zuwendungsbescheid, welcher weitere Nebenbestimmungen und Auflagen sowie Rückforderungs- und Widerrufstatbestände enthalten kann. Kann dem Zuwendungsantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid.
- (II) Das Amt für Wirtschaftsförderung (Bewilligungsstelle) prüft die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen der Zuwendung an Klein- und Kleinstunternehmen (insbesondere Ziffer 4 und 7.1 dieser Richtlinie). Nach Prüfung der Antragsunterlagen erstellt die Bewilligungsstelle ein Votum zur Vorlage an die Jury (siehe 7.2 (III)).
- (III) Zur fachlichen Begleitung und Supervision des Programms wird eine Jury zusammengestellt. Damit sind interdisziplinärer Austausch und fachliche Expertise sichergestellt. Entsprechend § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz (SächsFFG) wird auf eine paritätische Besetzung der Jury geachtet. Die Jury setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der folgenden Einrichtungen zusammen:
- Amt für Wirtschaftsförderung Dresden,
 - Stadtplanungsamt Dresden,
 - Stadtbezirksamt Pieschen,
 - Stadtbezirksamt Neustadt,
 - Stadtbezirksamt Altstadt,
 - STESAD GmbH.
- (IV) Die Jury tagt einmal im Quartal oder früher wenn mindestens fünf Anträge vorliegen.

- (V) Die Jurymitglieder bewerten alle Vorhaben, die nach Einschätzung der Bewilligungsstelle die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, hinsichtlich der Erreichung der Förderziele sowie der Erfüllung der Kriterien gemäß Anlage 2 zu dieser Richtlinie. Soweit zum Zeitpunkt einer Jurysitzung nicht die erforderlichen Haushaltsmittel zur Förderung aller die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllenden Anträge zur Verfügung stehen, ist für die Auswahl im Rahmen des Auswahlermessens die Anzahl der erfüllten Auswahlkriterien gemäß Anlage 2 zu dieser Richtlinie maßgeblich. Die Jury erstellt eine Beschlussempfehlung an den Amtsleiter des Amtes für Wirtschaftsförderung.
- (VI) Auf dieser Grundlage ergeht die Entscheidung durch den Amtsleiter des Amtes für Wirtschaftsförderung. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird anschließend über das Ergebnis informiert und erhält ein jährliches Reporting über die Antragslage und die bewilligten Zuschüsse.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (I) Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum umfasst die Durchführung des Vorhabens sowie die vollständige Abrechnung durch Einreichung des (Schluss-)Auszahlungsantrages. Werden die Anforderungen nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums erfüllt, verfällt der Anspruch. Kann das Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein schriftlich begründeter Antrag auf Verlängerung beim Amt für Wirtschaftsförderung zu stellen. Ein Anspruch auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes besteht nicht.
- (II) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese kann mittels Rechtsbehelfsverzicht sofort herbeigeführt werden.
- (III) Es besteht die Möglichkeit während der Umsetzung des Vorhabens Teilauszahlungen zu beantragen, soweit der beantragte Zahlungsbetrag mindestens 5.000 Euro entspricht.

- (IV) Folgende Unterlagen sind zur Auszahlung beim Amt für Wirtschaftsförderung vorzulegen:
- Auszahlungsantrag,
 - Belegliste (gemäß Vordruck der SAB Nr. 61388 – Belegliste ohne Bauausgaben oder Nr. 61329 – Belegliste mit Bauausgaben),
 - Rechnungen/Quittungen mit dem Nachweis der Bezahlung,
 - Nachweis über die Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - Vergabeunterlagen (Auftragsbestätigung(-en), Verträge und Vergabedokumentation).
- (V) Im Rahmen der Prüfung kann der Zuwendungsempfänger zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

- (I) Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden einen Verwendungsnachweis spätestens vier Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht sowie vergleichbaren Übersichten.
- (II) Die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ausgereichten Mittel kann durch den Zuwendungsgeber vor Ort und beim Zuwendungsempfänger jederzeit geprüft werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

8. Schlussbestimmungen

- (I) Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.
- (II) Die Bewilligungsstelle behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor, nachträglich Auflagen aufzunehmen bzw. in der Förderrichtlinie enthaltene Auflagen zu ändern oder zu ergänzen, z. B. wenn sich EU-rechtliche Bestimmungen oder Anforderungen der Europäischen Kommission nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

- (III) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Förderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVWKG).

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen (KU) tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

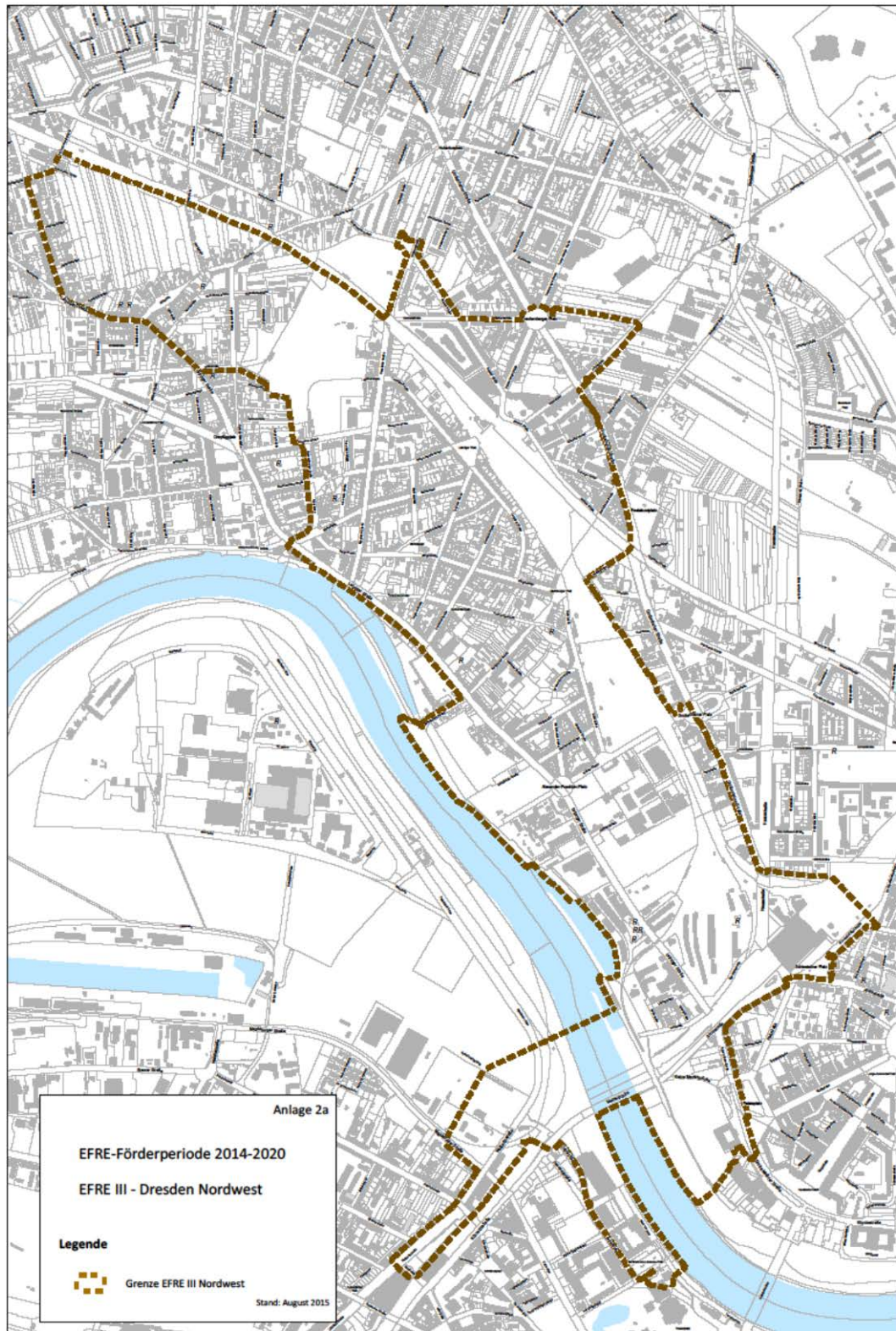
Dresden, 07.11.2018

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlagen:

- Anlage 1 – Karten der EFRE-Fördergebiete 2014 – 2020
- Anlage 2 – Auswahlkriterien für Vorhaben

Anlage 1 zur RL KU-Förderung Dresden
Karten der EFRE-Fördergebiete 2014 – 2020



Anlage 2 zur RL KU-Förderung Dresden
Auswahlkriterien für Vorhaben

| Auswahlkriterium | Beschreibung | erfüllt | nicht erfüllt |
|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------------|
| Gender Mainstreaming-Kriterium | Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. | | |
| Arbeitsplatzkriterium | Der Unternehmer sichert vorhandene Arbeitsplätze und/oder stellt vorzugsweise eine oder mehrere Arbeitskräfte ein. Das Vorhaben führt zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften betrieblichen Arbeitsplätzen und trägt zur Armutsbekämpfung innerhalb des Fördergebietes bei. | | |
| Ausbildungsplatzkriterium | Der Unternehmer schafft Ausbildungsplätze und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von Ausbildungsplätzen innerhalb des Fördergebietes. | | |
| Ansiedlungskriterium | Der Unternehmer errichtet im Fördergebiet einen Betrieb oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur positiven Entwicklung des geförderten Stadtquartiers. | | |
| Entwicklungs-/ Erweiterungskriterium | Der Unternehmer entwickelt oder erweitert ein erfolgreiches Unternehmen und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur Unternehmensentwicklung im Fördergebiet einen wesentlichen Beitrag. | | |
| Innovationskriterium | Der Unternehmer führt an der Betriebsstätte im Fördergebiet ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben erfüllt im Stadtgebiet Alleinstellungskriterien und profiliert damit das Unternehmertum im Fördergebiet gegenüber anderen Stadtgebieten. | | |

| | | | |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| Wirtschaftsstrukturkriterium | Der Unternehmer sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen des Fördergebietes mit ortsnah benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur im Fördergebiet haben. Das Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung der Funktion des begünstigten Unternehmens bei. | | |
| Standortentwicklungskriterium | Der Unternehmer führt im Fördergebiet ein neues unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur günstigen Entwicklung oder zum Nachteilsausgleich im Fördergebiet einen Beitrag, der die Entwicklung des Standortes im Fördergebiet maßgeblich positiv beeinflusst. | | |
| Verflechtungskriterium | Der Unternehmer führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es entweder beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen (z. B. zu Kunden, Lieferanten, Anliegern, Geschäftspartnern etc.) herbeiführt, oder für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Fördergebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt. | | |
| Gefährdungskriterium | Der Begünstigte führt ein Unternehmen, dessen Standort durch staatliche Auflagen gefährdet ist, und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sichert den im Fördergebiet bestehenden Standort dauerhaft. Das Unternehmen darf nicht die Begriffsbestimmungen der Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen. | | |
| Kriterium der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung | Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Inklusionschancen für Menschen mit Behinderung. | | |

| | | | |
|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| Kultur- und Kreativwirtschaftskriterium | Der Begünstigte führt im Fördergebiet ein unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft durch und leistet maßgeblich einen positiven Beitrag zur Entwicklung des Gebietes, unter dem Aspekt der Wiedernutzbarmachung leerstehender gewerbe- und Brachflächen. | | |
| | Summen: | | |